Anlage A
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Grundsätze für die Arbeit der Stiftung

Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung in Anlage A festgelegt werden. In dieser Anlage werden wesentliche Elemente der Stiftung aufgeführt, die die Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen der Ver-tragsparteien in diesem Abkommen bilden.

1. Im Stiftungsgesetz wird ausgeführt werden, dass der Zweck der Stiftung darin besteht, über Part-nerorganisationen Zahlungen an diejenigen zu leisten, denen als Zwangs- oder Sklavenarbei-ter im öffentlichen oder privaten Sektor oder von deut-schen Unternehmen wäh-rend der Zeit des Nationalsozialismus Leid zu-gefügt wurde, und dass innerhalb der Stiftung ein Fonds "Erinnerung und Zukunft" gebil-det wird. Es wird ausgeführt werden, dass die dauerhafte Aufgabe des Fonds "Erin-nerung und Zukunft" darin besteht, Projekte zu fördern, die (a) der Völ-kerver-stän-digung, der sozialen Gerechtigkeit und der internationalen Zu-sammenarbeit auf humanitä-rem Gebiet dienen, (b) den Jugendaustausch fördern und die Erinnerung an den Holocaust und die Bedrohung durch totalitäre, unrechtmäßige Regime und Gewaltherrschaft wach halten und (c) auch den Erben der Verstorbenen nutzen.

2. Das Stiftungsgesetz wird ein Kuratorium vorsehen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen von der deutschen Regierung und deutschen Unternehmen sowie von ande-ren Regierun-gen und Ver-tretern der Opfer benannt werden; hiervon ausgenommen ist der Vorsit-zende, der eine Persön-lichkeit von internationalem Ansehen ist und vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland benannt wird. Das Kurato-rium kann nach vier Jahren verkleinert werden; ein ausgewoge-nes Mitgliederver-hältnis wird jedoch, soweit dies angemessen ist, erhalten bleiben. Das Kuratorium wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung beschließen. Die gesamte Arbeitsweise der Stif-tung wird transparent sein, und die Satzung und ähnliche Ver-fahren werden veröffentlicht werden.

3. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung der Prüfung durch den Bun-des-rech-nungshof unterliegt und dass auch alle Partnerorganisationen einer Rech-nungsprüfung unter-liegen.

4. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die in einem Konzentrationsla-ger im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder in einer anderen Haft-stätte oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwun-gen wurden ("Sklavenarbeiter"), zum Erhalt von bis zu 15 000 Deutsche Mark pro Person berechtigt sein werden. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass Personen, die aus ihrem Heimat-land in das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 oder in ein von Deutschen besetztes Gebiet de-portiert wurden und haftähnlichen oder besonders schlechten Lebens-bedingungen unterworfen waren ("Zwangsarbeiter") und die nicht in der vorstehenden Begriffs-bestimmung eingeschlossen sind, zum Erhalt von bis zu 5000 DM pro Person be-rechtigt sein werden. Die Part-nerorganisationen werden ferner berechtigt sein, die ihnen für Zahlungen an Zwangsarbeiter zugewiesenen Mittel für andere zu verwen-den, die während der Zeit des Nationalsozialismus zur Arbeit gezwungen wurden. Diese anderen Zwangsarbeiter können bis zu 5000 DM pro Person erhalten. Leis-tungsbe-rechtigt im Sinne des Stiftungsgesetzes werden nur die Überle-benden selbst sein sowie die unter Nummer 8 bestimmten Erben derjenigen, die nach dem 15. Februar 1999 verstorben sind. Ferner werden Opfer, die "Personen-schäden auf-grund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Un-

rechtshandlungen" erlitten haben, darunter, jedoch nicht begrenzt auf, medizinische Versuche und Kinder-heimfälle, zum Erhalt von Zahlungen im Rahmen des für diesen Zweck zugewiese-nen Betrags berechtigt sein. Opfern von medi-zini-schen Versuchen und Kinder-heimfällen wird Vorrang vor allen anderen Opfern nicht zwangsarbeits-bezogener Un-rechtshandlun-gen gewährt. Die Berechtigung eines Opfers, Leistungen wegen "Per-sonen-schäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen" zu erhalten, wird nicht davon berührt werden, ob er oder sie auch Leistungen aufgrund von Zwangs-arbeit erhält. Bei den für "Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsar-beitsbezogener Unrechtshandlungen" zuge-wiesenen Mitteln wird es sich um eine eigenständige Zuwei-sung handeln. Die Partner-orga-nisationen werden An-träge auf Zahlungen aus dem für "anders verursachte Personen-schäden" zugewiese-nen Be-trag entgegennehmen, prüfen und bearbeiten. Auf Ersuchen einer Partneror-ganisa-tion wird der unter Nummer 11 genannte Vermögensausschuss einen unab-hängi-gen Schiedsrichter zur Prüfung und Bearbeitung der an die jeweilige Partner-organi-sation gerich-teten Anträge bestellen. Der zugewiesene Betrag wird an jede Part-nerorganisation verteilt, sodass jeder Antragsteller, dessen Antrag bewilligt wurde, einen Betrag entsprechend der ermittelten Quote aus dem Gesamtbetrag für alle Antrag-steller erhält, deren Anträge aufgrund "anders verursachter Personen-schä-den" bewilligt wurden. Die Entscheidungen der Partner-organisationen oder der ge-gebenenfalls zu bestellen-den Schiedsrichter werden auf vom Kura-torium bewil-lig-ten einheitlichen Normen beruhen. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Bear-beitung von Anträgen, dar-un-ter jene im Zusammenhang mit einem gegebenenfalls gewählten Schiedsrichter, aus dem jeder Partnerorganisation zugewiesenen Betrag beglichen werden. Nicht ver-brauchte Mittel der Fallgruppe Zwangsarbeit, die einer Partnerorganisation entspre-chend dem als Anlage zu der Gemeinsamen Erklärung beigefügten Verteilungsplan zugewiesen wurden, werden wieder der Fall-gruppe Zwangsarbeit zu-fließen, mit dem Ziel, für ehemalige Sklaven- und Zwangs-arbeiter unabhängig von ihrem Wohnort ein gleiches Zahlungsniveau zu erreichen. Das Kura-to-rium wird befugt sein, über den persönlichen Höchstbetrag hinaus-gehende Zahlungen zu bewilligen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

5. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass es einem Sklaven- oder Zwangsarbeiter nicht möglich sein wird, für denselben Schaden beziehungsweise dasselbe Unrecht Zahlungen sowohl von der Stiftung als auch vom österreichischen Fonds für Ver-söhnung, Frieden und Zusammen-arbeit zu erhalten.

6. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die im Zuge rassischer Verfol-gung wäh-rend der Zeit des Nationalsozialismus Vermögensverluste oder -schäden erlitten haben, die unmittelbar durch deutsche Unternehmen verursacht wurden, be-rechtigt sind, Leistungen im Rahmen des unter Nummer 11 dargelegten Auszah-lungssystems zu erhal-ten. Leistungs-be-rechtigt werden nur Personen sein, die keine Leistungen nach dem BEG oder dem Bundes-rücker-stattungsgesetz (BRückG) er-halten konnten, weil sie die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt ha-ben oder ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend machen konnten, weil sie in ei-nem Gebiet lebten, zu dessen Regierung die Bun-desrepublik Deutschland keine diploma-tischen Beziehungen unterhielt, Personen, deren Ansprüche nach dem BEG oder BRückG abgewiesen wurden, weil rechtskräftige Nach-weise erst nach der deutschen Wieder-vereini-gung verfügbar wurden, sofern diese Ansprüche nicht durch Gesetze über Restitutions- und Ausgleichsleistungen nach der Wie-derverei-nigung abgedeckt wurden, und Personen, deren rassisch bedingte Vermö-gensan-sprüche in Bezug auf bewegliches Vermögen nach dem BEG oder BRückG abge-wiesen wurden oder ab-gewiesen worden wären, weil der Anspruchsteller zwar nachweisen konnte, dass ein deutsches Unternehmen für die Einziehung oder die Beschlagnahme des Ver-mögens verant-wortlich war, jedoch nicht nachweisen konnte, dass das Vermögen in das damalige West-deutschland verbracht wurde (wie gesetzlich gefordert) oder dass, im Fall von Bank-konten, eine Ausgleichs-zahlung abgelehnt wurde oder wor-den wäre, weil die Summe nicht mehr ermittelt werden konnte, und ent-weder (a) der Anspruchsteller nunmehr beweisen kann, dass das Vermögen in das damalige West-deutschland verbracht wurde, oder (b) der Ort, an dem sich das Vermögen be-findet, unbekannt ist.

7. Das Stiftungsgesetz wird, indem der Betrag von 50 Millionen DM zur Verfügung gestellt wird, einen möglichen Ausgleichsmechanismus für jegliches nicht rassisch bedingte

Unrecht deutscher Unternehmen bieten, das unmittelbar zu Vermögens-verlusten oder -schäden geführt hat. Die Stiftung wird solche Fälle dem unter Nummer 11 genannten Ausschuss zur Prüfung und Bearbeitung vorlegen. Alle für Leistungen in Vermögensangelegenheiten zuge-wie-senen Mittel werden innerhalb dieser Fallgruppen vergeben.

8. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Erben, die berechtigt sind, Leistungen nach den Nummern 6 und 7 zu erhalten, Ehegatten oder Kinder sind. Sind weder das Op-fer noch dessen Ehegatte oder Kinder vorhanden, können Enkel, sofern sie noch am Leben sind, Zahlungen nach diesen Nummern erhalten; ist dies nicht der Fall, kön-nen Geschwister, sofern sie noch am Leben sind, diese Zahlungen erhalten; sind weder Enkel noch Geschwister vor-handen, kann der jeweilige im Testament ge-nannte Begünstigte diese Zahlungen erhalten.

9. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Entscheidungen betreffend die Leistungsbe-rech-tigung auf der Grundlage einer vereinfachten Nachweispflicht zu tref-fen sind.

10. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass juristische Personen im Namen von Ein-zelper-sonen Ansprüche geltend machen dürfen, wenn diese Einzelpersonen eine Voll-macht erteilt haben. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass in Fällen, in de-nen eine bestimmbare Religionsge-meinschaft Schäden oder Verluste an kollek-ti-vem Vermögen, das nicht individuelles Vermö-gen ist, erlitten hat, die unmittelbar durch Unrechtshandlungen eines deutschen Unterneh-mens verursacht wurden, ein ord-nungsgemäß ausgewiesener gesetzlicher Rechtsnachfolger bei dem unter Num-mer 11 ge-nannten Ausschuss Zahlungen beantragen kann.

11. Das Stiftungsgesetz wird die Einrichtung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Aus-schusses für Vermögensfragen vorsehen (Nummern 6 und 7). Die Bundesre-pu-blik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika werden je ein Mit-glied benennen; diese beiden Mitglieder werden einen Vor-sitzen-den benennen. Für die erste Sichtung der Anträge wird im Wesentlichen ein Sekretariat verant-wortlich sein. Das Stiftungsge-setz wird vorschreiben, dass der Aus-schuss verein-fachte Ver-fahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Be-schwerdever-fahren, schafft. Der Ausschuss wird nicht befugt sein, ein Verfahren wiederaufzu-nehmen, das von einem deut-schen Gericht oder Verwaltungsorgan bereits endgül-tig ent-schieden wurde beziehungs-weise bei rechtzeitiger Antragstellung hätte ent-schieden werden können, es sei denn, dies ist unter Nummer 6 vorgesehen. Sämtli-che Kosten des Ausschusses werden aus den Mitteln bestritten, die für Vermögens-ansprüche zugewiesen wurden; diese Mittel unterliegen der Rechnungs-prü-fung.

12. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass der unter Nummer 11 genannte Ausschuss die ihm zugewiesenen Mittel auf der Grundlage einer Quotenregelung verteilen wird.

13. Das Stiftungsgesetz wird deutlich machen, dass der Erhalt von Zahlungen aus den Mitteln der Stiftung das Anrecht der Zahlungsempfänger auf Einkünfte aus der Sozialfürsorge oder ande-ren öffentlichen Leistungen unberührt lässt. Frühere Leis-tun-gen deutscher Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit oder anderem Un-recht aus der Zeit des Nationalsozialismus, auch wenn sie über Dritte gewährt wur-den, werden angerechnet; frühere staatliche Leistungen werden jedoch nicht ange-rechnet.

14. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Person, die einen Antrag auf Leistungen aus Mitteln der Stiftung stellt, bei Erhalt einer Zahlung von der Stiftung erklä-ren muss, dass sie auf alle weiteren Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des National-sozialis-mus und auf alle Ansprüche aufgrund von Arbeit oder Vermögensschäden aus der Zeit des Nationalsozia-lismus gegen die deutsche Regie-rung verzichtet. Dieser Verzicht schließt den Erhalt von Leistungen nach dem Stif-tungsgesetz für andere Schadensarten, zum Beispiel andere Personenschä-den oder Vermögensverlust oder eine Kombina-tion dieser Um-stände, nicht aus. Dieser Ver-zicht wird einen Antrag-steller ferner nicht daran hindern, eine Klage ge-gen eine be-stimmte deutsche Stelle (d.h. eine staatliche Stelle oder ein Unterneh-men) bezüg-lich der Rückgabe eines ganz bestimmten Kunstwerks anzustrengen, so-fern die Klage in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land, in dem das Kunstwerk weggenommen wurde, erhoben wird, vorausgesetzt, dass es dem An-

tragsteller nicht gestattet wird, mehr oder anderes als die Rückgabe dieses be-stimmten Kunstwerks zu erwirken.

15. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Partnerorganisation ein internes Be-schwer-dever-fahren schafft.

16. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung die angebotenen Leistungen und das Antragsverfahren in angemessenem Umfang öffentlich bekannt machen muss. Form und Inhalt einer solchen Bekanntmachung werden vom Kuratorium in Absprache mit den Partner-organisationen festgelegt.

17. Das Stiftungsgesetz wird bestimmen, dass Anträge bei den Partnerorganisationen inner-halb von mindestens acht Monaten nach Erlass des Stiftungsgesetzes zulässig sind.

18. Das Stiftungsgesetz wird die Stiftung und ihre Partnerorganisationen ermächtigen, Aus-künfte von deutschen Behörden und anderen öffentlichen Stellen einzu-holen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, soweit dem nicht besondere ge-setzliche Ver-wendungsregelungen oder die berechtigten Interessen der betrof-fenen Personen entge-genstehen.

19. Das Stiftungsgesetz wird spätestens dann in Kraft treten, wenn der Stiftung die Mittel zur Verfügung stehen.